

Anerkennungspraxis bei Asbesterkrankungen

Anspruch auf Leistungen

- Asbestbedingte Krankheiten sind in der Regel auf berufliche Expositionen zurückzuführen.
- Wenn eine Asbestdiagnose überwiegend wahrscheinlich ist und eine berufliche Asbestexposition vorliegt, besteht ein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- Versicherte, die bei ihrer letzten Asbestexposition bei der Suva versichert waren, haben diesen Anspruch gegenüber der Suva.

Fallführung und Fallfassung

- Schadenmeldungen oder erstmals eingehende medizinische Berichte, in denen eine asbestbedingte Krankheit beschrieben wird, müssen umgehend der Suva, Abteilung Arbeitsmedizin (AM), vorgelegt werden.
- AM bestimmt das weitere Vorgehen (Abklärung der Arbeitsanamnese, medizinische Abklärungen, Einbezug der Arbeitssicherheit) und stellt anschliessend Antrag auf Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht der Suva.
- Danach gibt AM vor, in welchen Zeitabständen Berichte eingeholt werden sollen. Und sie nimmt zu weiteren medizinischen Massnahmen Stellung.

Kausalitätskriterien asbestbedingter Berufskrankheiten

- Damit Patienten und ihre Angehörigen von Leistungen gemäss UVG profitieren können, sind begründete Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit dem zuständigen UVG-Versicherer zu melden.
- Eine Berufskrankheit nach UVG Art. 9.1 liegt dann vor, wenn eine Krankheit mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend durch berufliche Faktoren verursacht worden ist. Dies, sofern ein Listenstoff oder eine Listenkrankheit gemäss der Verordnung über die Unfallversicherung UVV Anhang 1 der Krankheit zugrunde liegt. Asbest ist im Anhang 1.1 genannt. Die Beurteilung erfolgt gemäss UVG Art. 9.1. Dabei erfolgt eine Einzelfallbeurteilung. Die Voraussetzungen zur Anerkennung sind je nach Krankheitsbild verschieden.
- Pleuraplaques (Narbenplatten im Bereich des Rippenfells): Die Diagnose von asbestbedingten Pleuraplaques wird in der Regel aufgrund der Arbeitsanamnese mit relevanter Asbesteinwirkung, der in der Regel typischen Veränderungen im Thoraxröntgenbild oder Computertomogramm und einer ausreichenden Latenzzeit gestellt.
- Asbestose (Asbeststaublunge): Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt aufgrund der Arbeitsanamnese (langdauernde Asbesteinwirkung deutlich über dem heute geltenden Grenzwert), der radiologischen Befunde (unspezifisch) und der Lungenfunktion.
- Pleuramesotheliom (Brustfellkrebs): Bei der Diagnose eines Pleuramesothelioms ist die Kausalität in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Arbeitsanamnese eine relevante Asbestexposition zumindest wahrscheinlich ist oder eine Tätigkeit in einer Branche erfolgte, in der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Asbesteinwirkung auszugehen ist.

- Lungenkrebs: Ein internationales Expertenmeeting über Asbest, Asbestose und maligne Neoplasien befand 1997, dass eine kumulative Dosis von 25 Faserjahren¹ oder eine äquivalente Arbeitsanamnese den Schluss zulässt, dass das relative Bronchuskarzinom-Risiko gegenüber nicht exponierten Personen 2 und mehr beträgt (Helsinki Consensus Conference). Somit ist ein Lungenkrebs dann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Folge der früheren Asbesteinwirkung zu beurteilen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Die Arbeitsanamnese ergibt eine kumulative Asbestdosis von 25 Faserjahren und mehr. Eine solche ist auch dann anzunehmen, wenn sie bei Fehlen von Messresultaten durch den Arbeitshygieniker aufgrund von Erfahrungszahlen in diesem Ausmass bewertet worden ist.
 - Eine hohe kumulative Asbestdosis ist aufgrund von Untersuchungen der Belastung der Lunge mit Asbestfasern (Lungenstaubanalyse) anzunehmen.
 - Eine Asbestose (auch histologisch dokumentierte Minimalasbestose) oder eine beidseitig, ausge dehnte, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit asbestinduzierte Pleurafibrose liegen vor.

Sonderfall Exposition in der Schweiz und im Ausland (asbestbedingter Berufskrankheits-Ausbruch nach dem 01.06.2002)

Wohnsitz innerhalb EU/EFTA

Gemäss Abkommen über den freien Personenverkehr werden bei Berufskrankheiten, bei denen die erkrankte Person zuvor in mehreren Staaten dem schädigenden Stoff ausgesetzt war, die Leistungen ausschliesslich nach den Rechtsvorschriften des Staates gewährt, in dem die Person zuletzt dem Risiko ausgesetzt war (Art. 38 VO 883/2004). Voraussetzung für die Leistungspflicht der Suva ist demnach, dass die letzte Exposition in der Schweiz erfolgt ist.

Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA, aber in einem Land mit Sozialversicherungsabkommen

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen erfolgen in der Regel nach dem Sozialtarif des ausländischen Vertragspartners.

Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA und in einem Nichtabkommensland

In Art. 17 UVV hat der Bundesrat festgelegt, dass dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag vergütet werden kann, der bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wäre.

Verjährung

- Oft werden asbestbedingte Berufskrankheiten erst lange nach früherer beruflicher Exposition diagnostiziert.
- Der Anspruch auf Versicherungsleistungen verjährt nicht; Leistungen werden auch ausgerichtet, wenn zwischen Exposition und Auftreten der Erkrankung eine lange Zeit vergangen ist.
- Zu beachten: Bei verspäteter Meldung einer Berufskrankheit werden nur Leistungen für die letzten 5 Jahre ausgerichtet (Art. 24 ATSG).

Verfahrens- bzw. Rechtsweg

- Eine schriftliche Verfügung ist u. a. über die Zusprechung von Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen, Hilflosenentschädigungen, Hinterlassenenrenten und Witwenabfindungen sowie die Revision von Renten und Hilflosenentschädigungen (Art. 124 UVV) zu erlassen.
- Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 ATSG); davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen. Sie werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.
- Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, die eine Einsprache ausgeschlossen haben, kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen kantonalen Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 56 ff. ATSG).
- Gegen Entscheide des kantonalen Versicherungsgerichts kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden.

¹ 1 lungengängige Asbestfaser (LAF)/cm³ x 1 Arbeitsjahr à 1900 Arbeitsstunden ist ein Faserjahr.

Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Heilbehandlung

Art. 10 UVG

Der Versicherte hat Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfall- bzw. Berufskrankheitsfolgen.

- ambulante Behandlung
- die vom Arzt verordneten Arzneimittel und Analysen
- die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals
- die ärztlich verordneten Kuren
- die der Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände

Hilfsmittel

Art. 11 UVG

Der Versicherte hat Anspruch auf die Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen.

- mietweise Kostenübernahme von Sauerstoff- und/oder Beatmungsgeräten, Rollstühle, Pflegebetten

Reise-, Transport- und Rettungskosten

Art. 13 UVG

Die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten werden vergütet.

- Billette des öffentlichen Verkehrs
- evtl. Taxispesen oder Kilometer-Entschädigung für Privatautos (zurzeit 60 Rappen)
- Transporte, etwa mit der Ambulanz

Leichentransport- und Bestattungskosten

Art. 14 UVG

- Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort werden vergütet. Der Bundesrat kann die Vergütung der im Ausland entstehenden Kosten begrenzen.
- Die Bestattungskosten werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen.
- Während für Transporte in der Schweiz die Vergütung betraglich nicht limitiert ist, beträgt sie für Transporte im Ausland höchstens einen Fünftel des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes (zurzeit $1/5$ von CHF 126 000 = CHF 25 200)
- Unter den Begriff Bestattungskosten fallen ausser den Auslagen für den Sarg und die Bestattung auch die Kosten für Inserate, Drucksachen, Essen der Trauergesellschaft, Schmücken des Grabes, Grabstein usw. (Die Bestattungsentschädigung entspricht dem siebenfachen Betrag des versicherten Tagesverdienst-Maximums, zurzeit $CHF\ 346 \times 7 = CHF\ 2422$).

Versicherter Verdienst

Art. 15 UVG

Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen.

- Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Ausbruch der Berufskrankheit bezogene Lohn; für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Ausbruch der Berufskrankheit bezogene Lohn (zurzeit beträgt der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes CHF 126 000).

Taggeld

Art. 16 u. 17 UVG

Ist der Versicherte infolge einer Berufskrankheit voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf ein Taggeld.

- Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Berufskrankheitsausbruch (erstmalige ärztliche Behandlung oder Arbeitsunfähigkeit).
- Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80 % des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt.

Invalidität

Art. 18 u. 19 UVG

Ist der Versicherte infolge einer Berufskrankheit zu mindestens 10 % invalid, so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente.

- Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes.
- Bei einer 100 %-Invalidität resultiert bei einem fiktiven Jahresverdienst von CHF 75 000 eine monatliche Rente von CHF 5000 (80 % von CHF 75 000 = CHF 60 000 : 12) [exkl. Teuerungszulage].
- Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind.

Rentenberechnung, Komplementärrente

Art. 20 UVG

Eine Komplementärrente entsteht, wenn die UVG-rentenberechtigte Person Anspruch auf eine Rente der AHV/IV hat. Sie wird beim erstmaligen Zusammentreffen festgesetzt. Die Komplementärrente entspricht der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der AHV/IV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag.

- Bei anspruchsberechtigten Witwen im AHV-Alter erfolgt keine Anrechnung der Altersrente.
- Eine allfällige Überentschädigungskürzung bleibt der Pensionskasse vorbehalten.

Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente

Art. 21 UVG

Nach Festsetzung der Rente werden dem Bezüger die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen gewährt, wenn er u. a. an einer Berufskrankheit leidet.

- Die zur Erhaltung eines relativen Gleichgewichts oder zur Vermeidung einer Verschlimmerung des Gesundheitszustands notwendigen Pflegeleistungen werden übernommen.

Integritätsentschädigung (IE)

Art. 24 u. 25 UVG

Erleidet der Versicherte durch eine Berufskrankheit eine dauernde, erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Tag des Ausbruchs der Berufskrankheit geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Die Suva-Praxis ist in nahezu allen Fällen grosszügiger als die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach hinsichtlich der Dauerhaftigkeit eines Integritätsschadens im Anschluss an eine kurative Behandlung minimal eine einjährige palliative Behandlung vorausgesetzt wird (BGE 133 V 224).

- Die Suva hat 2005 ihre IE-Praxis bezüglich Versicherte, die im Berufsleben mit Asbest in Kontakt gekommen sind und deshalb an Krebs erkrankt sind, zweimal angepasst.
- Ab 24.10.2005 gilt folgende Praxis:
 - Die Suva zahlt den Versicherten 6 Monate nach Ausbruch der Krankheit als Vorschuss eine IE von 40 % aus (zurzeit 40% von CHF 126 000 = CHF 50 400).
 - Wenn das Asbestopfer nach Ausbruch der Krankheit 18 Monate gelebt hat, wird die 2. Tranche von 40 % IE ausgerichtet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf dieser Zeit, wird der Vorschuss nicht zurückverlangt.

Hilflosenentschädigung (HE)

Art. 26 u. 27 UVG

Bei Hilflosigkeit hat der Versicherte Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen. Ihr Monatsbetrag beläuft sich auf mindestens den doppelten und höchstens den sechsfachen Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes.

- leichte HE: CHF 692 (zurzeit 2 x CHF 346)
- mittelschwere HE: CHF 1384
- schwere HE: CHF 2076

Hinterlassenenrenten

Art. 28, 29, 30, 31 u. 32 UVG

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung. Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern der Verstorbene ihm gegenüber zu Unterhaltszahlungen verpflichtet war. Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf eine Waisenrente. Die Abfindung für die Witwe oder die geschiedene Ehefrau entspricht:

- wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat, dem einfachen Jahresbetrag der Rente
- wenn die Ehe mindestens ein Jahr, aber weniger als fünf Jahre gedauert hat, dem dreifachen Jahresbetrag der Rente
- wenn die Ehe mehr als fünf Jahre gedauert hat, dem fünffachen Jahresbetrag der Rente
- Die Hinterlassenenrente wird in Prozenten des massgeblichen versicherten Verdienstes berechnet. Sie beträgt:
 - Witwe und Witwer: 40 %
 - Halbweisen: 15 %
 - Vollweisen: 25 %
- für alle Hinterlassenen ohne geschiedenen überlebenden Ehegatten zusammen maximal 70 %
- für den geschiedenen Ehegatten 20 % des versicherten Verdienstes, höchstens aber dem geschuldeten Unterhaltsbeitrag